

liegen, welche sie wolle¹⁹⁾ — ich überlasse die völlige Erörterung den grossen Kennern der kurbrandenburgischen Staatskunde — so konnte dem Hause Sachsen kein Nachtheil dadurch zugezogen werden, da es nicht nur die allgemeine Vorschrift seines Privilegiums vor sich hatte, sondern auch bereits länger als ein Jahrhundert vor dem ersten brandenburgischen Gesuche sich seiner allumfassenden Exegese ruhig bedient hatte²⁰⁾. Hielt Sach-

B 3

sen

19) Ludewig in Erl. der G. B. 2. Th. S. 50. behauptet, das Gesuch sey eben nicht nothwendig, sondern nur rathsam gewesen. Was das kurbrandenburgische Exempel betrifft, sagt er, solches hat gar eine besondere Ursache, indem der Kurfürst solche Länder zu einer neuen Zeit und erst von Anfang des 1600. Jahres her bekommen, vor welcher Zeit die *summae appellabiles* schon in denselben ausgemachet und in dem völligen Gebrauch gewesen, dannenhero dem Vermuthen nach, der Kurfürst, als ihme selbige zugefallen, sich lieber Anfangs seines kurfürstlichen Privilegii des nicht appellirens entäuffern, als die Unterthanen damit in einigem Aufsehen bringen wollen, folglich ihn nur *rationes consilii*, nicht aber einige *necessitas iuris* vom Gebrauch seines ungemessenen Privilegii zurückgehalten hat.

20) Dies wird aus dem Nachfolgenden erhellen. Aber auch schon Ludewig in Erl. der G. B. 2. Th. S. 51. bemerkt, daß der Kurfürst in Sachsen jederzeit bey der Regel geblieben, und sobald er ein Land im Reiche an sich gebracht, in selbigem sofort alle und jede Appellationes inhibiret, aufgehoben und verboten hat; welches in den Exempeln mit Mans-

feld